

GEMEINDE HALLBERGMOOS

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 81
„Feuerwehrgerätehaus Hallbergmoos“

Anlage III zur Begründung

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Hallbergmoos
Rathausplatz 1
85399 Hallbergmoos

AUFTRAGNEHMER

Grünplan GmbH
Prinz-Ludwig-Straße 48
85354 Freising
Tel: 08161/13015
info@gruenplan-gmbh.de

BEARBEITUNG

Dipl.-Ing. Klaus Burbach
Landschaftsökologe
Am Bachwinkel 3
85417 Marzling
0151/20128284
k-burbach@web.de

Stand: 17.09.2025

Inhalt

1	Einleitung und Zielsetzung	3
2	Datengrundlagen.....	4
3	Methodik der saP	5
4	Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	5
5	Methodik der Bestandserfassung	7
6	Bestand.....	7
7	Wirkungen des Vorhabens	10
7.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	10
7.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	10
8	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes.....	11
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11
9	Betroffenheit von Arten.....	12
9.1	Brutvogelarten der Roten Liste / Vorwarnliste, streng geschützte Brutvogelarten	13
9.2	Nahrungsgäste oder Durchzügler der naturschutzfachlich bedeutsamen Arten (in den Roten Liste / Vorwarnlisten aufgeführt und / oder streng geschützt)	13
9.3	Allgemein häufige Arten	14
10	Zusammenfassung und Fazit	15
11	Literatur und Quellen.....	16

1 Einleitung und Zielsetzung

Die Gemeinde Hallbergmoos plant für den Gemeindeteil Hallbergmoos ein neues Feuerwehrhaus im westlichen Bereich einer gemeindeeigenen Fläche auf einer bisher unbebauten Ackerfläche zu errichten. Der verbleibende östliche Teilbereich ist für Gewerbe vorgesehen. Hierzu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Feuerwehrgerätehaus Hallbergmoos“ mit einem Sondergebiet Feuerwehr und einem Gewerbegebiet geplant, entsprechend den Darstellungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

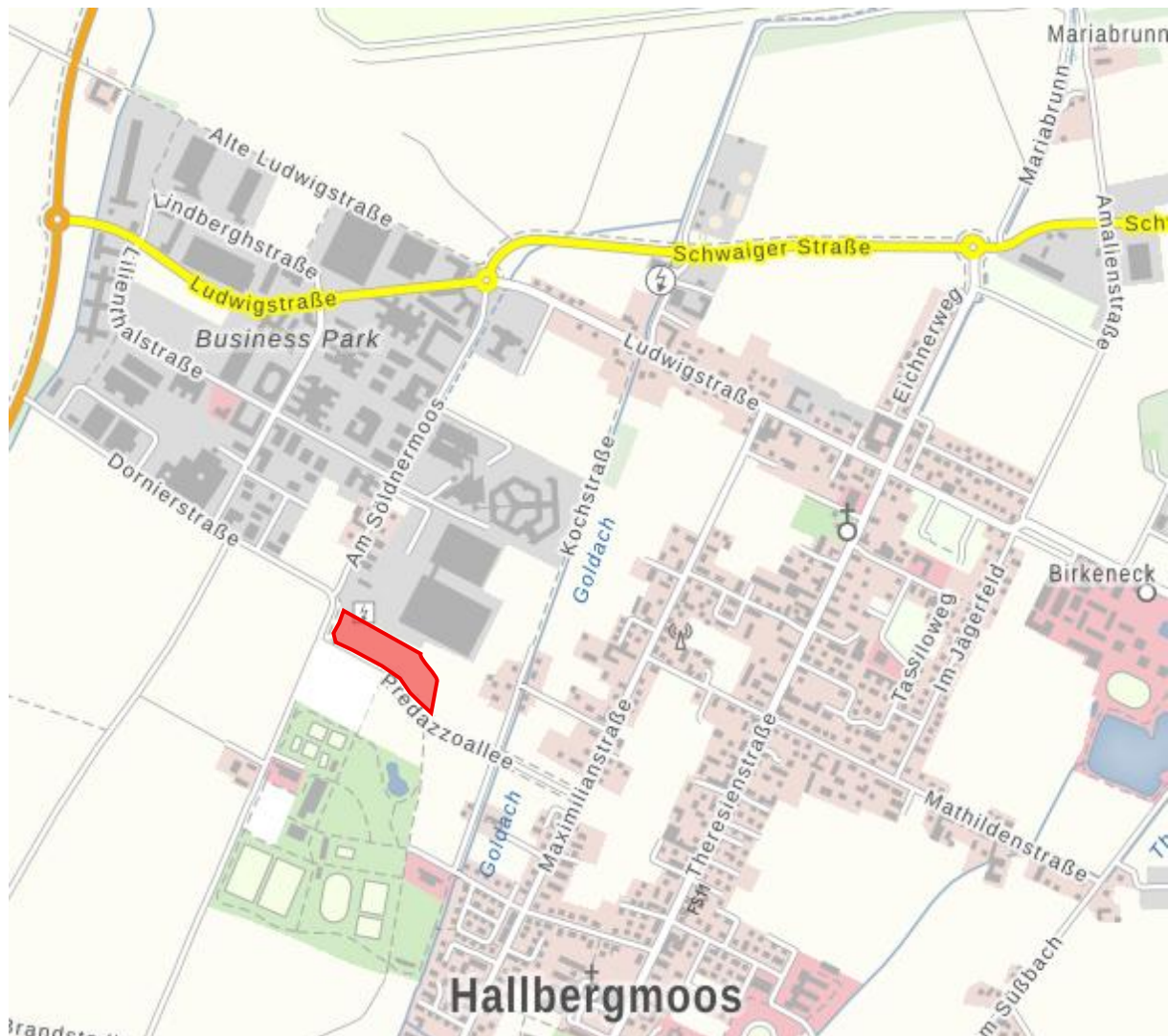


Abb. 1: Lage des Vorhabens

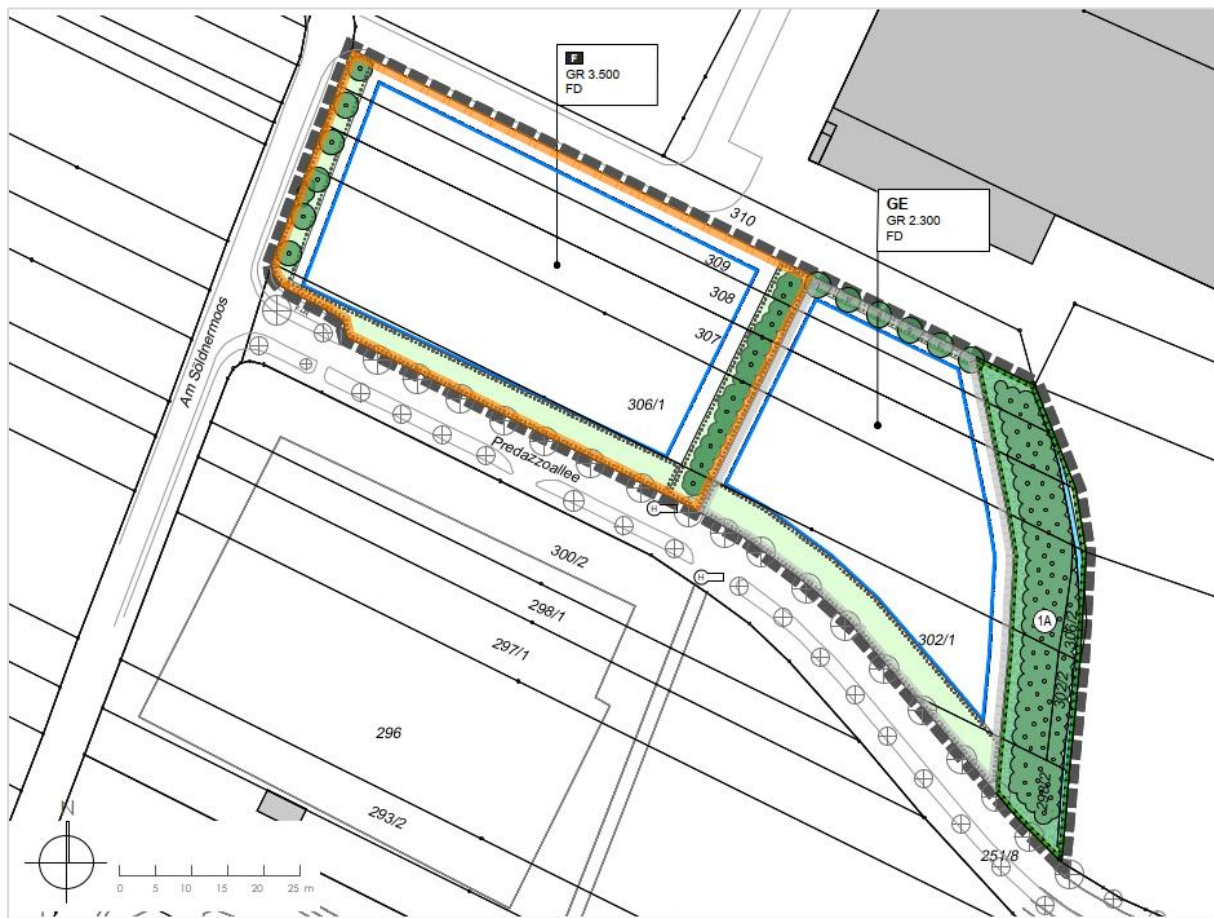


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 81 „Feuerwehrgerätehaus Hallbergmoos“, Planzeichnung in der Fassung des Vorentwurfs vom 17.09.2025, unmaßstäblich verkleinert

Durch das Vorhaben können Arten betroffen sein, die nach europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind. Für die vorliegenden "Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (saP) erfolgten gemäß den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel. Im Rahmen von Beibeobachtungen wurde auch auf andere Arten, v. a. Reptilien und Amphibien geachtet. In der saP werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der o.g. Artengruppen (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Außerdem dient das Gutachten zur Ermittlung faunistischer Grundlagen im Rahmen der Eingriffsplanung.

2 Datengrundlagen

Als gebietsspezifische Datengrundlage wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Auszug für das Planungsgebiet (Stand 2024).
- Onlineabfrage auf der Webseite des Bayerischen LfU (2024) zu den Arteninformationen der saP-relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für den Landkreis Freising, insbesondere die TK 7636).
- Eigene Kenntnisse des Landkreises.

- Eigene Geländebegehungen am 15.04., 08.05. und 22.05.2021 zur Kartierung von Vögeln und Einschätzung der Eignung für andere Artengruppen.

Weitere verwendete Literatur und allgemeine Datengrundlagen sind im Literaturverzeichnis aufgeführt.

3 Methodik der saP

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebene „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung - Prüfablauf“ mit Stand 02/2020.

Anhand der o.g. Datengrundlagen wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten vorgenommen (siehe Kapitel 4). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene verschiedene Rechtsvorschriften erlassen worden. Entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage nach der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 sowie nach der letzten Änderung des BNatSchG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geklärt, ob:

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.

4 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Die hier getroffenen Einschätzungen beruhen auf den o. g. Quellen bzw. den darauf basierenden Auswertungen und Untersuchungen.

Ein Vorkommen mehrerer, nach europäischem Recht geschützter Arten im Gebiet kann

- aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung in Bayern und/oder
- ihrer Lebensraumanprüche und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumausstattung

mit Sicherheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen artengruppenbezogenen Überblick:

Tab. 1: Artengruppenbezogene Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter Arten

Artengruppe bzw. streng geschützte Art(en)	Erläuterungen und Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Im Eingriffsbereich sind keine Lebensräume bzw. Wuchsorte streng geschützter Pflanzenarten vorhanden. Dies ergibt sich für den größten Teil der Arten bereits aus der Verbreitungssituation. Für diejenigen streng geschützten Pflanzenarten, die im Naturraum verbreitet sind, bestehen im Vorhabenbereich keine geeigneten Lebensräume. Bei der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden keine Vorkommen solcher Arten festgestellt.
Säugetiere	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten. Insbesondere sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine älteren Bäume vorhanden, die Höhlungen oder Strukturen aufweisen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Von dem geplanten Sondergebiet und dem Gewerbegebiet sind auch keine Flächen betroffen, die als essentielle Jagdhabitats dienen könnten oder als Flugleitlinie für Fledermäuse geeignet wären. Von den Gehölzstrukturen am Grillgraben, die sich an den Ostrand des Geltungsbereiches anschließen, wird mit der Bebauung ein Abstand von ca. 20 m gehalten.
Europäische Vogelarten	Da diese Artengruppe nahezu das gesamte in Mitteleuropa vorkommende Habitatspektrum abdeckt, sind weitergehende Aussagen erforderlich. Es erfolgten gezielte Bestandserhebungen.
Amphibien	Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten festgestellt, es sind keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten.
Reptilien	Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten festgestellt, es sind keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten.
Fische	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden
Insekten: Libellen	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Insekten: Käfer	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Insekten: Tag-/Nachtfalter)	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten

Es verbleiben damit in die Vögel als Artengruppe,

- für die offensichtlich geeignete Habitatbedingungen im Gebiet bzw. Eingriffsbereich vorhanden sind und die mit größerer Wahrscheinlichkeit vorkommen,
 - für die bei derzeitigem Kenntnisstand ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann (verschiedene weitere Vogelarten)
- und

- für die vor dem Hintergrund der im konkreten Fall zu erwartenden Auswirkungen nachteilige Folgen nicht von vorneherein auszuschließen sind.

Auf diese Arten wird unten näher eingegangen.

5 Methodik der Bestandserfassung

Die Erfassungsmethoden orientieren sich an den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2005): Es erfolgte eine Brutvogelkartierung im Vorhabenbereich und angrenzenden, ggf. Störungen unterliegenden Bereichen in drei Kartierungsgängen im Zeitraum zwischen April / Mai. Die Kartierungsgänge erfolgten vom frühen Morgen bis zum späten Vormittag zur Hauptaktivitätszeit der Arten. Dabei wurde der gesamte Bereich schleifenförmig begangen. Die Erfassung geschah mittels Sichtbeobachtungen und Ruf- bzw. Gesangsnachweisen. Verhaltensweisen, die auf Brutvorkommen hindeuteten, wurden gesondert notiert.

Die Beobachtungen wurden in Luftbilder eingetragen und später hinsichtlich von Brutvorkommen (Revieren) ausgewertet.

Im Fokus der Erfassung standen Brutvorkommen "bedeutsamer Arten". Hierunter werden verstanden:

- Arten der Roten Liste Bayern und Deutschland (inkl. Vorwarnliste)
- nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Arten.

Daneben wurden qualitative Daten zu allen vorkommenden Arten erhoben.

6 Bestand

Es wurden 23 Vogelarten festgestellt (s. Tab. 2). Im Geltungsbereich des geplanten Baugebietes selbst wurden keine Revierzentren festgestellt. Allerdings brütete der Buchfink in einer der Platanen an der Predazzoallee, welche knapp außerhalb des Geltungsbereichs im Straßenbegleitgrün stehen. Da es wahrscheinlich ist, dass bei der Schaffung der Zufahrten zum Sonder- und zum Gewerbegebiet von der Predazzoallee aus einer oder mehrere der Bäume gefällt werden müssen, wird für dieses Brutpaar eine gewisse Planungsrelevanz angenommen.

In den an die Fläche angrenzenden Gehölzbeständen, die vom Vorhaben nicht betroffen sind, wurden Amsel, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Grauschnäpper, Kohlmeise, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Star und Stieglitz als sicher bzw. wahrscheinlich brütend festgestellt. Elf Arten wurden bei der Nahrungssuche bzw. überfliegend festgestellt. Bei ihnen sind Brutvorkommen im Umfeld ebenfalls anzunehmen.

Gelegentliche Vorkommen von weiteren, nicht brütenden Arten auf dem Durchzug, zur Nahrungssuche etc. sind möglich, es ist allerdings nicht mit signifikanten Beständen zu rechnen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	St	RLB	RLD	sg
Amsel*)	Turdus merula	(sB)	-	-	-
Bachstelze*)	Motacilla alba	G	-	-	-
Blaumeise*)	Parus caeruleus	G	-	-	-
Buchfink*)	Fringilla coelebs	wB	-	-	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	(wB)	V	-	-
Feldsperling	Passer montanus	G	V	V	-
Gelbspötter	Hippolais icterina	(wB)	3	-	-
Girlitz*)	Serinus serinus	G	-	-	-
Grauschnäpper	Muscicapa striata	(wB)	-	V-	-
Grünfink*)	Carduelis chloris	(wB)	-	-	-
Hausperling	Passer domesticus	G	-	V	-
Kohlmeise*)	Parus major	(wB)	-	-	-
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	G	V	3	-
Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	(wB)	-	-	-
Rabenkrähe*)	Corvus corone	G	-	-	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	G	V	3	-
Ringeltaube*)	Columba palumbus	G	-	-	-
Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	(wB)	-	-	-
Singdrossel*)	Turdus philomelos	(wB)	-	-	-
Star	Sturnus vulgaris	(wB)	-	3	-
Stieglitz	Carduelis carduelis	(wB)	V	-	-
Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	G	-	-	-
Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	G	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

RLB / RLD: Gefährdung nach Rote Liste Bayern bzw. Deutschland, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

St - Status: G = Gast, wB = wahrscheinlicher Brutvogel, (...) = außerhalb des Eingriffsbereiches

sg – streng geschützte Arten

Im Untersuchungsgebiet sind die den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 umgebenden Gehölze von Bedeutung. Die zentralen, nicht mit Gehölzen bestockten Teile der Fläche, die den größten Teil des Vorhabenbereiches einnehmen, haben eine gewisse Bedeutung als Nahrungslebensraum, hier brüteten aber keine Vogelarten.

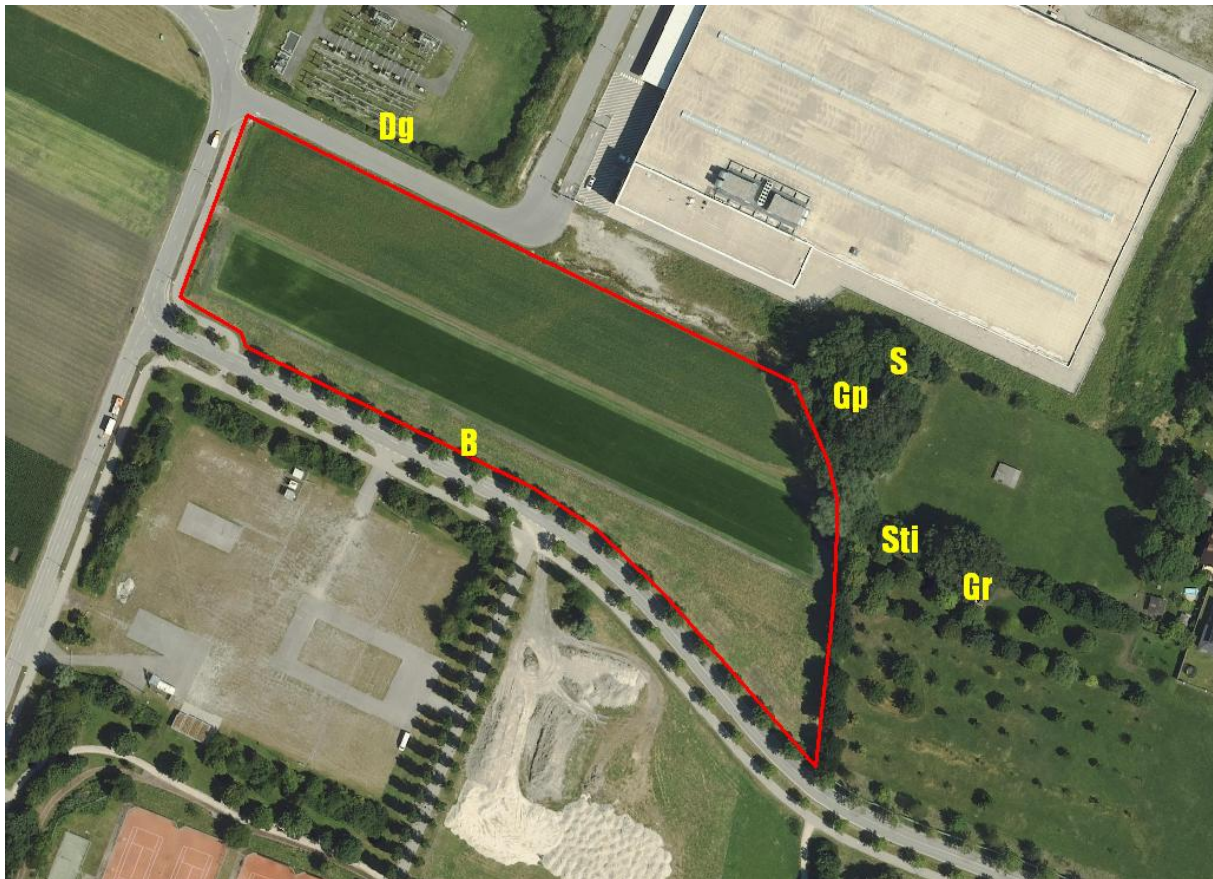


Abb. 3: Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten

B	Buchfink	Gp	Gelbspötter	Sti	Stieglitz	S	Star
Dg	Dorngrasmücke	Gr	Grauschnäpper				

Arten der Roten Liste / Vorwarnliste, streng geschützte Brutvogelarten
(in Klammern: Gefährdungsstatus in Bayern und Deutschland)

Brutvogelarten

Ein **Gelbspötter** (BY: 3) wurde singend im Osten des Vorhabengebietes festgestellt. Evtl. stellen die dort östlich an den Geltungsbereich angrenzend vorhandenen Gehölzbestände einen Teil eines Reviers dar, evtl. handelte es sich aber nur um einen Durchzügler bzw. ein umherstreifendes Tier.

Die **Dorngrasmücke** (BY: V) wurde nördlich des Vorhabengebietes in einer Hecke mehrfach singend registriert. Hier bestand ein Revier.

Der **Grauschnäpper** (BY: V) wurde in den Gehölzbeständen im Osten des Vorhabengebietes festgestellt, hier bestand ein Revier.

Vom **Star** (D: 3) wurde in den Gehölzbeständen, nordöstlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 angrenzend, ein Revier festgestellt.

Vom **Stieglitz** (BY: V) wurde in den Gehölzbeständen östlich des Plangebietes ein Revier festgestellt.

Gäste

Mehl- und Rauchschnalbe (jeweils BY: V, D: V) nutzten den Luftraum über dem Untersuchungsbereich zur Nahrungssuche. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten waren damit nicht betroffen.

Haussperling (D: V) und **Feldsperling** (BY: V, D: V) wurden gelegentlich in geringer Zahl nahrungssuchend auf der Fläche festgestellt. Sie brüten wahrscheinlich im Umfeld des Vorhabenbereiches.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die zu erwartenden Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen von Tierarten verursachen können.

7.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch den Baubetrieb - in diesem Fall den Neubau - entstehen. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Beunruhigung und Störung durch Lärm, Licht, gehäufte Anwesenheit von Menschen und Betrieb von Baumaschinen sowie Erschütterungen.
- Fällung einzelner Platanen an der Predazzoallee im Zuge der Herstellung der Verkehrserschließung sowie möglicherweise Beseitigung einiger kleiner Büsche an einem Straßengraben im Westen des Geltungsbereiches.

7.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch die nachfolgende Nutzung entstehen könnten. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Verlust von Offenlandflächen: Verlust von Nahrungshabitaten durch Überbauung.
- Beunruhigung und Störung im Umfeld aufgrund von Licht und Lärmimmissionen durch Verkehr und Beleuchtung der Gebäude.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Es werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Im Hinblick auf den Artenschutz sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

V1: Zeiten für die Baufeldfreimachung und ggf. Beseitigung von Gehölzen

(Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln): Die Baufeldfreimachung, d.h. die Beseitigung von Ruderal- oder Staudenfluren sowie ggf. erforderliche Beseitigungen von Gehölzen erfolgen nur außerhalb der Vogelbrutzeit. Günstig ist unter diesem Gesichtspunkt v. a. der Zeitraum September bis Ende Februar. Um den Vorschriften des § 39 BNatSchG zu entsprechen, wird der Zeitraum auf 01. Oktober bis 28./29. Februar beschränkt.

V2: Belassen und Schutz von Gehölzen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln):

Die Allee entlang der Predazzoallee sowie die Gehölzbestände am Ostrand außerhalb des Geltungsbereiches bleiben erhalten. Die Flächen der Wurzelräume der entlang der Predazzoallee stehenden Bäume sind, wenn angrenzende Baumaßnahmen stattfinden, während der Bautätigkeit mit entsprechenden Schutzmaßnahmen auszustatten. Dabei bemisst sich der Wurzelraum jeweils als Fläche unter dem Kronentrauf zuzüglich 1,5 m Abstand nach außen. Die Vorgaben der DIN 18 920, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und der R SBB, Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" sind einzuhalten. Siehe hierzu textliche Festsetzungen Nr. 5.1.1 und 5.2.3.

V3: Verzicht auf vogelgefährdende Glasflächen:

Auf vogelgefährdende Glasflächen, insbesondere an Durchgängen und als Eckverglasung, ist zu verzichten. An gefährdeten Stellen sind die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Beschluss 21/01 (LAG-VWS 21/01), Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben" zu verwenden. Siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 10.1.

V4: Angepasste Beleuchtung:

Nächtliche Beleuchtungen von Fassaden oder Werbeanlagen, Straßen, Wegen und Freianlagen sind insekten- und fledermausschonend auszuführen. Es sind keine Leuchtmittel mit Streulicht zu verwenden, sondern Leuchten mit zielgerichteter Lichtverteilung und nur geringem kurzzeitigem Strahlungsanteil, Z. B. LED-Leuchtmittel mit warmweißer Lichtfarbe < 3.000 Kelvin. Insbesondere in Richtung der Ausgleichsfläche 1A ist die Beleuchtung bestmöglich abzuschirmen. Die Lichtkegel sind entsprechend auszurichten. Die Lichtpunkthöhe wird möglichst niedrig gewählt. Das Leuchtengehäuse muss gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein. Der Einbau nächtlicher Abschaltautomatik oder von Bewegungsmeldern ist zu prüfen. Des Weiteren gelten die Empfehlungen des Leitfadens zur Eindämmung der Lichtverschmutzung des Bayeri-

schen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 10.2.

Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V2, V3 und V4 wird durch die o.g. bindenden textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt.

9 Betroffenheit von Arten

Pflanzen- oder Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und angesichts der vorgefundenen Habitatausstattung ist ein Vorkommen auch nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung erübrigte sich damit.

Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall stellt sich die Situation konkret wie folgt dar:

9.1 Brutvogelarten der Roten Liste / Vorwarnliste, streng geschützte Brutvogelarten

Naturschutzfachlich bedeutsame Brutvogelarten, die in den Roten Listen oder den Vorwarnlisten aufgeführt oder streng geschützt sind und bei denen daher zunächst grundsätzlich eine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu unterstellen ist, wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 oder in angrenzenden Bereichen, die infolge von Maßnahmen zur Verkehrserschließung betroffen sein könnten (z. B. Straßenbegleitgrün an der Predazzoallee), nicht festgestellt. In den Gehölzen im nördlichen und östlichen Umfeld wurden Dorngrasmücke, Gelbspötter, Grauschnäpper, Star und Stieglitz als wahrscheinliche Brutvogelarten festgestellt.

Diese Bereiche bleiben erhalten. Direkte Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind damit auszuschließen. Mit der Bebauung wird ein Abstand von den östlich angrenzenden Gehölzlebensräumen, die als Bruthabitate dienen, von ca. 20 m eingehalten und diese Fläche wird als Ausgleichsfläche ökologisch gestaltet. Da es sich um keine besonders störempfindlichen Arten handelt, sind mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegeben.

Je nach Ausgestaltung der Bebauung besteht ein Risiko für Vogelschlag an den Glasflächen der neuen Gebäude. Insbesondere von der Ostseite her, wo Gehölze mit Funktion als Bruthabitate für die o.g. Arten vorhanden sind, ist mit Flügen über das Gebiet hinweg zu rechnen. Auf vogelgefährdende Glasflächen ist daher gemäß Festsetzung Nr. 10.1 des Bebauungsplanentwurfes zu verzichten (siehe Maßnahme V3).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 sind die Auswirkungen auf die o.g. Vogelarten projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG gegeben sind.

9.2 Nahrungsgäste oder Durchzügler der naturschutzfachlich bedeutsamen Arten (in den Roten Liste / Vorwarnlisten aufgeführt und / oder streng geschützt)

Haus- und Feldsperling brüteten wahrscheinlich in den benachbarten, nicht vom Vorhaben betroffenen Siedlungsbereichen und traten gelegentlich als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auf. Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Nahrungshabitate nicht von essenzieller Bedeutung sind. Tatbestände der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind damit nicht zu befürchten.

Da es sich um keine besonders störepfindlichen Arten handelt, sind mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegeben.

Auch Tötungen sind angesichts der prognostizierten Projektwirkungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf diese Arten sind projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben sind.

Weitere beobachtete Arten der Roten Listen oder der Vorwarnlisten, überflogen das Gebiet lediglich (Mehl- und Rauchschnäpper). Verbotstatbestände bestehen nicht.

9.3 Allgemein häufige Arten

Alle übrigen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sind allgemein häufig ("Allerweltsarten"), so dass regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011).

Von der Baumaßnahme betroffen sein könnte der Buchfink, der in einer der Platanen an der Predazzoallee brütete, die knapp außerhalb des Geltungsbereiches stehen. Da sowohl das Sondergebiet als auch das Gewerbegebiet von Süden her zu erschließen sein werden, ist davon auszugehen, dass trotz der Festsetzungen zum Erhalt der Platanen einzelne dieser Bäume im Zuge des Baus der Zufahrten zu den Baugebieten gefällt werden müssen. Eine entsprechende Ausnahme für die festgesetzten „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ wird in der Festsetzung Nr. 5.2.3 zugelassen. Da die Fällung gemäß den Vorschriften des § 39 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen muss (vgl. Maßnahme V1) sind Tatbestände der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen.

Beim dem ggf. betroffenen Brutpaar des Buchfinks darf davon ausgegangen werden, dass es im Folgejahr nach Durchführung der Baumfällungen seinen Brutplatz geringfügig verlagern kann, zum Beispiel in eine der verbleibenden Platanen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art bleibt im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang auch ohne weitere Maßnahmen gewahrt. Das Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Weder beim Buchfink, noch bei den vorkommenden, im Umfeld der Maßnahme brütenden Arten handelt es sich um besonders stöempfindliche Arten, die durch die vom Vorhaben ausgehenden Störungen in einer Weise betroffen wären, die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wahrscheinlich machen würde.

Weiterhin wären Tötungen von in Gehölzen frei brütenden Arten wie der Amsel infolge der Beseitigung der kleineren Büsche an dem Graben im Westen des Geltungsbereiches denkbar, in denen sich solche Arten theoretisch im Jahr der Baufeldräumung ansiedeln könnten. Es könnten Vogelnester mit Eiern zerstört und/oder nicht flügge Jungvögel getötet werden. Derartige Tötungen werden durch zeitliche und räumliche Regelungen (V1, V2) vermieden.

Insgesamt können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die allgemein häufigen Arten ausgeschlossen werden. Berücksichtigt sind dabei die Maßnahmen zur Vermeidung, v. a. zur Vermeidung von Tötungen durch zeitliche und räumliche Regelungen (V1, V2).

10 Zusammenfassung und Fazit

Aufgrund der Lebensraumausstattung im Gebiet und auf Basis einer Begehung zur Potenzialabschätzung im Vorhabensbereich sowie der Biotop- und Nutzungskartierung konnte das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für südlich und westlich unmittelbar angrenzende Straßenbegleitgrünflächen, die ggf. zur Herstellung der notwendigen Zufahrten in die Baugebiete benötigt werden. Nicht auszuschließen war jedoch, dass europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL dort siedeln und beeinträchtigt werden könnten.

Daher wurde eine Brutvogelkartierung mit drei Kartiergängen am 15.04., 08.05. und 22.05.2021 durchgeführt.

Tötungen von Individuen und/oder Zerstörungen von Entwicklungsstadien von Vögeln können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen so weit vermieden werden, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht:

V1: Zeiten für die Baufeldfreimachung und ggf. Beseitigung von Gehölzen: Die Baufeldfreimachung, d.h. die Beseitigung von Ruderal- oder Staudenfluren sowie ggf. erforderliche Beseitigungen von Gehölzen erfolgen außerhalb der Vogelbrutzeit nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar.

V2: Belassen und Schutz von Gehölzen
Siehe textliche Festsetzungen Nr. 5.1.1 und 5.2.3.

V3: Verzicht auf vogelgefährdende Glasflächen
Siehe textliche Festsetzung 10.1.

Tatbestände der Tötung § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG treten dann nicht ein.

Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG waren für die nachgewiesen und möglicherweise vorkommenden Vogelarten nicht zu befürchten.

Da die im Umfeld des Geltungsbereiches gelegenen Gehölzlebensräume erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt werden (siehe Maßnahme V2) sind unmittelbare Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu befürchten. Auch alle anderen projektspezifischen Beeinträchtigungen oder Verluste von Lebensraumbestandteilen wirken sich, da entsprechende Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, nicht wesentlich negativ auf die Brutpaare der betroffenen Vogelarten aus.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung V1, V2 und V3 kommt es nicht zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

11 Literatur und Quellen

- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz): Artenschutzkartierung Bayern - Auszug für den Planungsraum. Stand 2024.
- BAYLFU (2024): Arteninformationen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Internetadresse: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (2016-2018): Rote Listen Säugetiere, Brutvögel, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter in Bayern. https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm
- BAYLFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung - Prüfablauf“ mit Stand 02/2020.
- BAYSTMUV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023 - CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 Nichtsingvögel. – Wiesbaden, Aula Verlag, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 2 Passeres. - Wiesbaden, Aula Verlag, 766 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4).
- GELLERMANN, M & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg.
- GÜNTHER, R. (Hrsg., 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag, Jena
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P, H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- TRAUTNER, J. (Hrsg.) (1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung 5. Verlag Josef Margraf, Weikersheim. 254 S.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSchG): Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.2.2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates am 31.10.2003).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 61:1, Nr. L 100: 72, Nr. L 298:70, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1322/2005 der Kommission vom 09.08.2005.

Weitere verwendete, allgemeine Datengrundlagen

- die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU 2013) zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Fachliteratur zur Verbreitung von Fledermäusen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004), Mäusen (KRAFT 2008), Vögeln (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2013), Libellen (KUHN & BURBACH 1998), Heuschrecken (SCHLUMPRECHT & WAEBER 2003) und Tagfalter (BRÄU et al. 2013) in Bayern,
- die Übersicht zur Verbreitung der Reptilien- und Amphibienarten in Bayern (BayLfU 2024),
- die Verbreitungskarten der Pflanzen in Bayern (Botanischer Informationsknoten Bayern).